

Lösungsvorschlag

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erstattet im Schlichtungsfall zwischen der **XXX** und der **Orange Austria Telecommunication GmbH** (als Rechtsnachfolgerin der One GmbH) (in der Folge „One“ oder „Orange“) auf der Grundlage der beiderseitigen Vorbringen sowie der Ermittlungsergebnisse gemäß § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003 in Verbindung mit § 4 c) Punkt I. der Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren den folgenden Lösungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dass zwischen den Parteien für die strittigen Rechnungen Nr. XXX und XXX der Rufnummer 0699/XXX für die streitgegenständlichen Datenverbindungen im Ausmaß von 27,96 MB ein Entgelt in Höhe von insgesamt 293,33 Euro (inkl. USt.) als vereinbart und verrechnet gilt und somit Orange auf 317,80 Euro (inkl. USt.) verzichtet.

Die Parteien kommen weiters überein, dass hiermit alle Streitigkeiten aus den vorgenannten Rechnungen bereinigt und verglichen sind.

Begründung

Mit Schreiben vom 27.11.2007 beantragte der Beschwerdeführer die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 122 Abs 1 Z 1 TKG 2003. Gegenstand des daraufhin von der Schlichtungsstelle eingeleiteten Verfahrens war die Frage, ob die Verrechnung von 0,20 Euro pro 10 KB (= 20,48 Euro/MB (brutto), ohne Berücksichtigung eines Blockroundings) „Wap“ - Traffic eine Äquivalenzstörung darstellt und dieser Sachverhalt nach § 934 ABGB unter den Grundsatz der „Verkürzung über die Hälfte“ (*laesio enormis*) zu subsumieren ist.

Der Beschwerdeführer brachte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens im Wesentlichen vor, dass mit der Rechnung für die Rufnummer 0699/XXX für Oktober 2007 und für November 2007 von One ein Gesamtbetrag für die strittigen Datenverbindungen von 611,13 Euro (inkl. USt.) verrechnet worden sei. Bei lediglich 6 Verbindungen in der Rechnung vom 10.11.2007 sei ein Betrag von 40,249 Euro netto zu Stande gekommen. Die verrechneten Kosten stünden bei beiden Rechnungen in einem krassen Missverhältnis zur erbrachten Leistung und seien weit überhöht. Außerdem sei das Tarifschema absolut intransparent.

Von Seiten der One wurde im Schlichtungsverfahren (auszugsweise) mit Stellungnahme vom 18.2.2008 Folgendes vorgebracht:

„Wir haben die von Herrn XXX beeinspruchten ONE Service Abrechnungen sorgfältig geprüft. Die Datenverbindungen wurden korrekt verrechnet. Die Forderung besteht demnach dem Grunde und der Höhe nach zu Recht.

Ein Datenpaket wird unsererseits nie ohne ausdrücklichen Kundenwunsch installiert, da dieses mit monatlichen Fixkosten verbunden ist.

Wie wir in unserem System erkennen können, werden beide Rufnummern von Herrn XXX aktuell noch genutzt.

Wie im E-Mail vom 28.11.2007 von Herrn XXX gewünscht, schalten wir beide Rufnummern mit Ende der Bindefrist ab. Ein Widerruf der Kündigung ist bis zum Zeitpunkt der Abschaltung schriftlich mit der Unterschrift von Herrn XXX möglich.

Die Bindefristen der Rufnummern laufen noch wie folgt:

0699 XXX: bis 21.9.2009

0699 XXX: bis 10.5.2009

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung werden die offenen Grundgebühren laut Vertrag verrechnet. Einer kostenlosen Vertragsauflösung stimmen wir nicht zu.“

Ergänzend wurde am 5.3.2008 Folgendes von One vorgebracht:

„Im Anhang senden wir Ihnen den Serviceantrag vom 30.6.2000. Herr XXX hat die Rufnummer 0699 XXX mit dem Tarif ONE Business Special aktiviert. Am 26.5.2005 änderte Herr XXX seinen Tarif auf All in ONE Business 400 Partner. Dieser Tarif ist mit dem Datentarif Best ONE GPRS hinterlegt. Beide Tariflisten senden wir Ihnen im Anhang. Am 9.2.2006 änderten wir den Vertrag wunschgemäß auf "XXX".

Herr XXX hat in seinem Schreiben vom 15.10.2007 ausführt, dass der verrechnete Preis für die von ihm genutzten Datenmengen "...völlig überraschend und in krassem Widerspruch zu den sonst von Ihnen angebotenen Paketen.." stünde.

Herr XXX hat jedoch kein zusätzliches Datenpaket bestellt. Daher konnte dieses auch nicht zur Anwendung kommen.

Diese Datenpakete bieten wir derzeit an:

- Surf Pack: 25 MB (WAP/WEB) um 2 Euro monatlich

- Sound & More Pack: 50 MB (WAP/WEB) und 5 Euro Ladezone-Guthaben um 5 Euro monatlich

- Sound & More XL Pack: 100 MB (WAP/WEB) und 9 Euro Ladezone-Guthaben um 9 Euro monatlich

- HUI Start: 250 MB um 10 Euro monatlich

- HUI: 3GB um 20 Euro monatlich

- HUI Pro: 20 GB um 50 Euro monatlich“

Dem Lösungsvorschlag wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

Zwischen den Parteien wurde am 20.6.2000 ein Mobilfunkvertrag mit dem Tarif „ONE Business Special“ unter der Rufnummer 0699/XXX geschlossen. Dieser Tarif wurde vom Beschwerdeführer am 26.5.2005 auf den Tarif „All in ONE Business 400 Partner“ geändert. Am 9.2.2006 erfolgte ein „Besitzerwechsel“ auf die „XXX“, anlässlich dessen auch die Entgeltbestimmungen mit Stand November 2005 akzeptiert wurden. In und mit diesen wurde die Abrechnung aller paketvermittelten Datendienste zum Tarif „Best ONE GPRS“ vereinbart. In den Rechnungen für Oktober 2007 und November 2007 wurden „Wap“-Verbindungen mit der betroffenen SIM-Karte im Ausmaß von insgesamt 27,96 MB hergestellt und hierfür nach dem Tarif „Best ONE GPRS“ mit gesamt 611,13 Euro (inkl. USt.) verrechnet. Dies entspricht einem Entgelt je MB von 21,85 Euro (brutto), das Blockrounding wird hierbei berücksichtigt. Blockrounding bedeutet hierbei eine „Taktung“ von Datenverbindungen in gewissen „Kilobyte-Blöcken“ (bei dem gegenständlichen Tarif 5 KB); am Ende der Datenverbindung wird auf einen „vollen“ „KB-Block“ aufgerundet.

Die Verbindungen haben in technischer Hinsicht wie verrechnet stattgefunden.

Bei dem Tarif „All in ONE Business 400 Partner“ handelt es sich den Tarifierungsunterlagen zu Folge um einen reinen Sprachtarif. Eine gesonderte Beratung des Beschwerdeführers über etwaige „Datenoptionen“ hat nicht stattgefunden.

Die Schlichtungsstelle hat im Rahmen eigener Internetrecherchen festgestellt, dass die Veröffentlichung des Tarifs "Best ONE GPRS", der für Internetverbindungen zur Anwendung kommt, wenn lediglich ein Sprachtarif abgeschlossen wurde, unter Punkt 1.4.2 der Entgeltbestimmungen der Orange schwer zu finden ist.

In den gegenständlichen Entgeltbestimmungen (Stand Nov. 2005) findet sich unter Punkt 1.4.2 der Tarif "Best ONE DATA bzw. GPRS". Dass dieser Tarif bei allen Sprachtarifen zur Anwendung kommt, wenn Datendienste mit diesen Anschlüssen genutzt werden, ist jedoch lediglich durch eine durch Stern gekennzeichnete Fußnote festgehalten, wobei der Fußnotentext in im Verhältnis zum sonstigen Text in kleiner Schriftgröße gehalten ist:

1.4.2 BEST ONE DATA*)

Preise inkl. USt.				
Datenmenge pro Monat	BIS 5 MB	BIS 10 MB	BIS 20 MB	AB 20 MB
Einmaliges Aktivierungsentgelt	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
Monatliches Grundentgelt	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-	€ 0,-
Web (pro MB) **)	€ 2,50	€ 2,-	€ 1,50	€ 1,-
WAP (pro 10 KB) **)	€ 0,20	€ 0,20	€ 0,20	€ 0,20

*) Dieser Tarif gilt für alle paketvermittelten Datenverbindungen

**) Abrechnungsintervall: WAP gerundet per 5 KB, Web gerundet per 102,4 KB

Weiters ist festzuhalten, dass Orange bereits seit geraumer Zeit Datenpakete zu ihren Mobilfunktarifen mit verschiedenen inkludierten Datenvolumina anbietet. Die Entgelte für diese Pakete lagen bzw. liegen zwischen 2,00 bis 10,00 Euro. Auffallend ist jedoch, dass bei diesen Paketen nicht zwischen „Web-“ und „Wap-“ Verbindungen unterschieden wird. Im Gegenteil ist unmissverständlich in den jeweiligen Produktbeschreibungen bzw. Entgeltanzeigen festgehalten, dass diese Pakete (bei gleichem Preis) sowohl über „Web-“ als auch über „Wap-“ Verbindungen genutzt werden können. So lautet es in einer der ersten diesbezüglichen Entgeltanzeigen nach § 25 Abs 2 TKG 2003 zur Datenoption „Surf Pack“ (der RTR angezeigt am 12.7.2007 durch die One GmbH) wie folgt:

1. SURF PACK

Mit dem Paket "SURF PACK" können ONE Kunden in allen Vertragstarifen, ausser Kunden, die die Tarife H.U.I., 4zu0 Pro, die Promotioantarifen 4 ZU 0 mit SOUND & MORE PACK und 5 UND 5 mit SOUND & MORE PACK verwenden, gegen einen Aufpreis von € 2,- zum monatlichen Grundentgelt ihres jeweiligen Tarifs, bis zu 25 MB auf dem Handyportal Channel ONE über Wap & Web surfen.

	EURO	
Paketpreis pro Monat	2,00	(1,667)
Inkludiertes MB Wap & Web Volumen pro Monat	25 MB	

Inkludiertes Datenvolumen innerhalb Österreichs nutzbar und nicht auf den Folgemonat übertragbar. Nach Verbrauch der inkludierten Menge erfolgt die Verrechnung lt. Standardtarif. Die Nutzung des Paketes mit einer Datenkarte oder einem externen Modem ist ausgeschlossen.

Auch hat die Schlichtungsstelle Internetrecherchen hinsichtlich der zum Zeitpunkt des Anfalls der strittigen Entgelte gültigen Tarife und der Tariftransparenz bei verschiedenen Telekommunikationsanbietern vorgenommen. Dabei fällt auf, dass die verrechneten Entgelte für Internetdienste bei reinen Sprachtarifen für Handys weit auseinander gehen. Die Schlichtungsstelle hat bezüglich der im vorliegenden Fall verbrauchten 27,96 MB Vergleichswerte nach Tarifen anderer Betreiber errechnet. Dabei hat die Schlichtungsstelle, wie im vorliegenden Sachverhalt, reine Sprachtarife zugrunde gelegt, die mit „Standard Datentarifen“ ohne Zusatzpakete hinterlegt waren, wobei sich alle im Folgenden genannten Entgelte inkl. USt. verstehen. Legt man den Standard Datentarif der mobilkom austria AG (gem. den der RTR-GmbH angezeigten „EB A1“ vom 26.10.2006), nämlich den Tarif „DATA Basis“ zugrunde, bei dem pro MB Datentransfer 6,40 Euro bis zum Verbrauch von 10 MB/Rechnungsmonat und 3,20 Euro je MB ab einem Verbrauch von mehr als 10 MB/Rechnungsmonat verrechnet werden, so hätten die verrechneten Entgelte im gegenständlichen Fall für 27,96 MB ca. 121,47 Euro betragen.

Setzt man nun die oben begonnene Vergleichsrechnung auf Basis von 27,96 MB fort, so ergibt diese anhand der veröffentlichten Tarife weiterer Betreiber Beträge von ungefähr

- 53,12 Euro (Hutchison 3G Austria GmbH, Tarif "3ReloadPlus", 1,90 Euro/MB, wobei es sich hierbei sogar um einen idR kostenintensiveren Wertkartentarif handelt, der RTR-GmbH angezeigt am 24.8.2006),
- 139,80 Euro (T-Mobile Austria GmbH, "Option Data Fun", 5 Euro/MB als langjähriger Standardtarif für alle paketvermittelten Datendienste)
- 858,93 Euro (tele.ring Telekom Service GmbH (vor der Übernahme durch die T-Mobile Austria GmbH), Tarif „Tele.Ring Formel 10“, der RTR-GmbH angezeigt am 12.12.2005)

ohne Berücksichtigung eines eventuellen Blockroundings, wobei letztgenannter Umstand lediglich zu marginalen Abweichungen für die Vergleichsrechnung führt.

Ergänzend ist jedoch noch festzuhalten, dass die Vergleichsrechnung hier lediglich bei den Tarifen „Tele.Ring Formel 10“ der damals noch nicht zum Unternehmensverbund der T-Mobile Austria GmbH gehörenden tele.ring telekom service GmbH einen noch höheren Preis pro MB (30,72 Euro brutto) ergeben haben, wobei die Schlichtungsstelle keinen Zweifel daran hegt, dass die unten stehende rechtliche Würdigung auch für diesen Tarif zur Anwendung gelangt. Auch ist festzuhalten, dass die Entgelte für Datenverbindungen auf dem Mobilfunkmarkt besonders im Zeitraum ab 2005 aufgrund der technischen Weiterentwicklung einer starken Wandlung unterworfen waren, die zu einer eher abwärts tendierenden Preisentwicklung geführt haben. Auch aus diesem Grund ist der letztgenannte Tarif nur bedingt vergleichsgerecht, da dieser den Stand des Jahres 2005 repräsentiert.

Vergleicht man nun den von Orange verrechneten Betrag in Höhe von 611,13 Euro brutto mit den Vergleichsbeträgen, so stellt man fest, dass bis auf einen Tarif, der jedoch wie oben bereits festgehalten nur noch bedingt vergleichsgerecht erscheint, die sich aus den Tarifen der drei anderen Anbieter ergebenden Beträge deutlich niedriger sind, als der Betrag, welcher dem Beschwerdeführer verrechnet wurde. Die Berechnung eines Durchschnittsbetrages aus den vier errechneten Vergleichsbeträgen, bezogen auf ein verbrauchtes Datenvolumen von 27,96 MB, ergibt einen Betrag von 293,33 Euro. Die Schlichtungsstelle stellt somit fest, dass der im vorliegenden Fall verrechnete Betrag mehr als das Doppelte des Durchschnittsbetrages der Vergleichswerte ergibt.

Zu den oben angeführten Feststellungen über die Entgelte, die bei den angeführten anderen Betreibern für das gegenständliche Datenvolumen von 27,96 MB angefallen wären, wurde Orange die Möglichkeit zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt. Eine solche Stellungnahme langte jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht ein.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgenden Erwägungen:

Die Feststellungen gründen sich auf das übereinstimmende Vorbringen beider Parteien zum Sachverhalt und auf die vorgelegten Unterlagen. Dass der Tarif „Best ONE GPRS“ als Teil der Entgeltbestimmungen (Stand November 2005) zusammen mit den AGB der One zwischen dem Beschwerdeführer und der One vereinbart war, ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer firmenmäßig gezeichneten Besitzerwechselformular vom 9.2.2006. Die Verbindungen selbst werden von dem Beschwerdeführer nicht bestritten. Strittig ist nur die Frage der Höhe der verrechneten Entgelte.

Die Feststellungen über die Vergleichstarife anderer Anbieter gründen sich auf die Ermittlungsergebnisse einer Vergleichsrecherche der Schlichtungsstelle.

Die Feststellung, dass keine Beratung über zusätzliche Datenoptionen stattgefunden hat, stützt sich auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, und wurde von Orange nicht bestritten.

Zur Beurteilung des Schlichtungsfalls war aus rechtlicher Sicht zu erwägen:

Da es sich bei dem abgeschlossenen bzw. geänderten Vertrag mit dem Tarif „All in ONE Business 400 Partner“ um einen reinen Sprachtarif handelt, stellt sich die Frage, ob bei Vertragsabschluss eine gesonderte Aufklärung darüber hätte erfolgen müssen, dass mit dem Endgerät ein Zugriff auf das Internet möglich ist und dass bei Inanspruchnahme von Internetdiensten wesentlich höhere Entgelte anfallen, als bei der Wahl einer zusätzlichen Datenoption, wie einer der in der Stellungnahme der Orange genannten Optionen. Während der Beschwerdeführer vorgebracht hat, dass eine solche Beratung nicht stattgefunden hat, wurde von Seiten der Orange zu dieser Thematik keinerlei Vorbringen erstattet. Die Schlichtungsstelle geht daher davon aus, dass bei Vertragsabschluss über die Internetfähigkeit des Mobiltelefons und die dafür anfallenden Entgelte bei nicht bestellter zusätzlicher Datenoption nicht gesprochen wurde.

Wie bereits zuvor festgestellt, ist in den Entgeltbestimmungen der Orange (damals noch One GmbH) unter Punkt 1.4.2 in einer in kleiner Schrift gehaltenen Fußnote angeführt, dass dieser Tarif für alle paketvermittelten Datendienste (mangels Wahl einer anderen Datenoption) gilt. Selbst ein durchschnittlich informierter Nutzer kann diesen Hinweis daher leicht übersehen, auch wenn sich eine Prüfung iSd § 6 Abs 3 KSchG in diesem Fall erübrigt, als der Beschwerdeführer zweifelsfrei Unternehmer iSd § 1 KSchG ist.

Auch ist einem durchschnittlichen Nutzer keineswegs bewusst, worin der Unterschied zwischen „Web“- und den wesentlich kostenintensiveren „Wap“- Verbindungen liegen soll, wenn noch dazu in technischer Hinsicht zwischen den Verbindungstypen netzseitig kein

Unterschied besteht. Ob „Wap“- der „Web“- Verbindungen hergestellt wurden, ist jedoch auch zu vernachlässigen, da – wie bereits oben festgehalten – technisch bzw. netzseitig für den Betreiber zwischen diesen Verbindungsprofilen kaum Unterschiede bestehen. Diesbezüglich ist die Schlichtungsstelle daher auch der Ansicht, dass ohne entsprechende Aufklärung im Rahmen eines Beratungsgespräches die Nutzung von Datenverbindungen über das Profil „Wap“ statt „Web“ dem Beschwerdeführer nicht zugerechnet werden kann. Auch ist in technischer Hinsicht festzuhalten, dass betreffend die benötigte Infrastruktur zur Herstellung der Datenverbindungen zwar zwischen „Wap“-Verbindungen und GPRS („Web“-) Verbindungen gewisse geringe technische Unterschiede bestehen, deren Betrieb jedoch nicht den eklatanten Preisunterschied zwischen „Wap“-Verbindungen und „Web“-Verbindungen rechtfertigen können. Diesbezüglich ist auf die eingeholte technische Stellungnahme eines Sachverständigen der RTR-GmbH zu verweisen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Lösungsvorschlags darstellt.

Aus diesem Grund und aufgrund der obigen Feststellungen zur Datenoption „Surf Pack“ hat es für die Schlichtungsstelle als erwiesen zu gelten, dass der Unterschied in den Betriebskosten zwischen der für „Web“- und „Wap“- Verbindungen notwendigen Infrastruktur marginal bzw. nicht vorhanden ist.

Hieraus folgt rechtlich:

Trotz der Höhe der verrechneten Entgelte ist in allgemein zivilrechtlicher Hinsicht auszuführen, dass die österreichische Privatrechtsordnung grundsätzlich kein Gebot der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung kennt (*iustum pretium*); vielmehr ist die Vertragsfreiheit zu beachten (*Krejci in Rummel*, ABGB³ § 879 Rz 90, so auch *Gschnitzer in Klang*² IV/1,16). Es gibt daher in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich keine sittenwidrigen Entgelte allein wegen der Entgelthöhe.

Auch telekommunikationsrechtliche Vorschriften regeln grundsätzlich die maximal zulässige Entgelthöhe – mit Ausnahme von Roamingentgelten – nicht. Zwar wäre eine solche Preisregulierung nach den §§ 43, 45 TKG 2003, soweit es sich um ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht handelt, als Regulierungsmaßnahme unter weiteren Voraussetzungen möglich, jedoch unterlag die ONE GmbH bzw. unterliegt die Orange bezüglich der gegenständlichen Entgelte keiner Preisregulierung und somit auch keiner telekommunikationsrechtlichen Entgeltobergrenze.

Zusammenfassend ist daher an dieser Stelle festzuhalten, dass ein Betreiber im Rahmen des sonst gesetzlich Zulässigen Tariffreiheit besitzt.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die verrechneten Entgelte seien für ihn überraschend, wird wohl zweifellos zutreffen. Soweit hiermit jedoch eine „Überraschung“ durch ungewöhnliche Klauseln iSd § 864a ABGB gemeint ist, mit der der Beschwerdeführer nicht zu rechnen braucht, so ist dieser Verweis rechtlich verfehlt. Diese erstreckt sich zwar im Gegensatz zur Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nicht nur auf Nebenabreden, sondern auch auf Bestimmungen, die Hauptleistungspflichten begründen, umgestalten oder erweitern (*Apathy/Riedler in Schwimann*, ABGB³, § 864a Rz 7; SZ 64/31), jedoch ist die Nennung des Entgeltes, also die Preisangabe selbst für die Erbringung eines Teiles der Hauptleistungspflicht, keine „Klausel“ iSd § 864a ABGB und daher nicht erfasst.

Die Schlichtungsstelle ist jedoch der Ansicht, dass ob der oben dokumentierten Inäquivalenz der verrechneten Entgelte zu den theoretischen Entgelten anderer Betreiber und der damit verbundenen unbegründeten starken Abweichung vom Marktpreis, die Voraussetzungen einer *laesio enormis* iSd § 934 ABGB begründet werden. Hierzu ist auszuführen, dass im Regelfall bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sich – zumindest subjektiv – gleichwertige Leistungen gegenüber stehen sollten bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei beiden Vertragspartnern eine äquivalente Vorstellung von der Werthaltigkeit der jeweiligen eigenen

Leistung zu der zu erhaltenden Gegenleistung herrschen sollte. Das ABGB hat bei der Regelung betreffend die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte jedoch an den Fall gedacht, dass der Wert der Gegenleistung nicht einmal der Hälfte des Wertes der eigenen Leistung entspricht und der Vertragspartner sich dieses Missverhältnisses zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bewusst war. § 934 ABGB bietet daher für den Fall, dass die Leistung im Wert um zumindest 51% niedriger ist als die Gegenleistung, die Möglichkeit, das Rechtsgeschäft anzufechten.

Bei der Beurteilung der für § 934 ABGB notwendigen Inäquivalenz ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Zu beurteilen ist der Unterschied zwischen dem überhöhten und dem gemeinen Wert bzw. dem „ordentlichen Preis“ des § 305 ABGB, soweit dieser nicht ermittelbar ist, am Marktpreis bzw. an dem Preis, der „im Handel“ für die Leistung gezahlt wird (*Binder in Schwimann*, ABGB³, § 934 Rz 12; JBI 1929, 151; RZ 1984,95).

Legt man diese Erwägungen auf den gegenständlichen Fall um, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass eine schwere objektive Äquivalenzstörung vorliegt, da der von Orange verrechnete und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsänderung vereinbarte Preis erheblich und auch mehr als 51% vom ermittelten durchschnittlichen Marktpreis für gleichwertige Leistungen zu diesem Zeitpunkt abwich. Somit bestand daher bereits bei Vertragsabschluss bzw. -änderung, als die Hinterlegung des Tarifes „Best ONE GPRS“ vereinbart wurde, ein grobes Missverhältnis zwischen dem vom Beschwerdeführer zu zahlenden Entgelt je MB und der korrespondierenden von der Orange zu erbringenden Leistung. Die Voraussetzungen, um § 934 ABGB zur Anwendung zu bringen, liegen somit vor.

Die Schlichtungsstelle schlägt daher, in analoger Anwendung der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte vor, dem Beschwerdeführer für das verbrauchte Datenvolumen von 27,96 MB einen Betrag von 293,33 Euro (inkl. USt.) (von der Schlichtungsstelle errechneter Durchschnittsbetrag der Vergleichsbeträge anhand der Tarife von vier weiteren Betreibern) in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich des verrechneten Betrages von 611,13 Euro (inkl. USt.) würde dies daher einen Verzicht der Orange in den im Spruch angeführten Rechnungen auf insgesamt 317,80 Euro (inkl. USt.) bedeuten.

Aus diesen Gründen erstattet die Schlichtungsstelle daher den im Spruch ausgeführten Lösungsvorschlag, welcher auf die Reduzierung der verrechneten Entgelte um einen Betrag von 317,80 Euro brutto abzielt.

Hinweis

Stimmen beide Streitparteien diesem Lösungsvorschlag binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu, so entsteht über die im Lösungsvorschlag genannten Ansprüche ein rechtsverbindlicher außergerichtlicher Vergleich.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

i.A. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Recht

Beilage: technische Stellungnahme